

## **Bekanntmachung**

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Münde am Deister - Kindertagesstättengebührensatzung - vom 09.12.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Münde am Deister - Kindertagesstättengebührensatzung - vom 09.12.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2018 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 – Benutzungsgebühr – wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Gebühren betragen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden

ab dem 01.08.2019 monatlich 124,00 Euro

Für Abweichungen von der wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden ist der Gebührensatz für die Sonderbetreuungszeiten anzusetzen.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial abgegolten.“

##### **b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) vor und nach den Regelöffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung sind folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

je 30 Minuten je Tag

ab dem 01.08.2019 monatlich 15,50 Euro

Bei abweichenden kürzeren oder längeren Sonderbetreuungszeiten erhöht bzw. reduziert sich diese Gebühr anteilig entsprechend dem zeitlichen Umfang der angebotenen Früh-, Mittags- und Spätdienste.“

**c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Besuchen Geschwisterkinder unter drei Jahren aus einer Familie oder einer gleichgestellten Haushaltsgemeinschaft, gleichzeitig eine Krippe oder eine altersübergreifende Gruppe in einer Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Bad Münde, wird für diesen Zeitraum die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 für das jüngere Kind um 20% ermäßigt.

Gehören zum Haushalt drei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 für den Besuch einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe jeweils für das jüngere Kind beim 3. Kind um 40%, beim 4. Kind um 60%, beim 5. Kind um 80% und ab dem 6. und jedem weiteren Kind um 100%.

Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt und gilt bis zu einem täglichen Betreuungsumfang von 8,0 Stunden. “

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bad Münde, den 27. Juni 2019

Büttner